



**Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.**  
Landesverband 5 – Rheinland-Pfalz

**Richtlinie**  
**für die Ausstellung von Bescheinigungen**  
**gem. § 14 WaffG**  
**(Bedürfnisbescheinigungen)**

## Inhaltsverzeichnis:

I. Grundsätzliches	3
II. Gesetzliche Regelungen	3
III. Ziff. 1 § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen	4
III. Ziff. 1.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“	4
III. Ziff. 1.2 Definition „regelmässig“	5
III. Ziff. 1.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“	5
III. Ziff. 1.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	5
III. Ziff. 1.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	5
III. Ziff. 1.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	5
III. Ziff. 1.7 Sachkundenachweis	5
III. Ziff. 2 § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen	6
III. Ziff. 2.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	6
III. Ziff. 2.2 Definition „Wettkampfsport“	6
III. Ziff. 3 Gelbe Sportschützen WBK	6
IV. Bescheinigung für IPSC und/oder Western-Waffen	6
V. Nachweise	7
VI. Übersichtstabelle	7

## **I. Grundsätzliches**

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäss § 14 WaffG durch den Landesverband 5 des BDS (Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.- LV5). Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG die BDS-Beauftragten der Landesverbände.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

## **II. Gesetzliche Regelungen** (Auszug aus dem WaffG)

### **§ 4 WaffG -Voraussetzungen für eine Erlaubnis**

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),

2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,

3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),

4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießeraubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

### **§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze**

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und

2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.

### **§ 14 WaffG -Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen**

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten

Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und

2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder

2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist

**und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.**

(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.

### **III. Definitionen**

#### **1. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen**

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **Verbandes oder angegliederten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit *mindestens 12 Monaten* den Schießsport *regelmäßig* in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes *zugelassen* und *erforderlich* ist

#### **1.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“**

Es sind folgende Punkte zu prüfen:

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS  
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt
- Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS Verein)  
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Falls erforderlich ist die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen.
- Mitglied ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied im Verein und gehört(e) seit mehr als 12 Monaten nachweislich einem anderen anerkannten Verband an, ist aber noch keine 12 Monate im BDS

- Die beantragte Waffe ist auch für Disziplinen des anderen Verbandes zulässig
  - ☒ Die Beantragung hat über den anderen Verband zu erfolgen
- Die beantragte Waffe ist nur für Disziplinen des BDS zulässig
  - ☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden
- Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
  - ☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 6 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

### 1.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt als „regelmässig“:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. BDS Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände. Der Nachweis erfolgt über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monaten).

Als Mindestzahl werden in Rheinland-Pfalz mindestens 18 „Aktivitätseinheiten“ innerhalb der letzten 12 Monate gefordert.

### 1.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. D.h. der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Hersteller, Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe. Das Gesetz spricht hier von „zugelassen“, nicht von „geeignet“. Eine ungeeignete Waffe begründet kein Bedürfnis.

### 1.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist. Eine Bedingung an bestimmte Leistungen ist nicht gefordert.

### 1.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei halbautomatischen Langwaffen

### 1.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller **DIN A4** Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat bzw. für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbsberechtigung erworben hat (im Falle von Altbesitz oder Erbschaft). Nach dem Waffengesetz gilt ganz streng, dass zur Beurteilung des vorhandenen Waffenbestandes von Sportschützen für die Erteilung weiterer Erlaubnisse nur die Waffen gezählt werden, die der Antragsteller als Sportschütze erworben hat.

Schusswaffen, die über den Jagdschein erworben wurden, bleiben bei der Bedürfnisprüfung für einen Sportschützen grundsätzlich und vollständig unberücksichtigt. Auch hier ist Voraussetzung, dass der Verband erfährt, welche Waffen auf Jahresjagdschein erworben wurden.

### 1.7 Sachkundenachweis

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

## **2. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen**

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 1.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

### **2.1 Definition „weitere Sportdisziplin“**

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für eine best. Disziplin des BDS Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit Sporthandbuchs-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurz Waffen) bzw. B (bei Selbstlade-Langwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die beantragte Disziplin **zugelassen** ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe zugelassen ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Bei der Forderung nach der regelmäßigen Teilnahme an Wettkämpfen gilt als Basisanforderung die Teilnahme an mindestens zwei offiziellen Meisterschaften - oberhalb der Vereinsebene - in den letzten zwei Jahren. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft). Dieser Punkt kann durch eine Gesetzesänderung, z.B. durch die noch fehlende Waffenverwaltungsvorschrift präzisiert werden. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **2.2. Definition „Wettkampfsport“**

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin zugelassene Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, dass der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, dass er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Bezirksebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. III. Ziff. 1.4) ist.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

## **3. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK**

Diese wird auf Antrag unter den gleichen Voraussetzungen wie unter III. Ziffer 1. aufgeführt, befürwortet. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie dort aufgeführt – mit Ausnahme der Ziff. 1.5. und 1.6. In Rheinland-Pfalz müssen bei Anträgen auf „Gelbe WBK“ auch Disziplin, Kennziffer, Waffe und Kaliber angegeben werden. Auf die Begründung warum vorhandene Waffen nicht zugelassen sind ist ebenfalls zu achten.

## **IV. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western und/oder IPSC Schiessen**

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC und Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandene Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

## V. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- **DIN A4 Kopien** aller WKB
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- **DIN A 4 Kopie** des Schiessbuches als Nachweis über die Sportschützeigenschaft (letzte. 12 Mon.)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Nach Prüfung werden diese Unterlagen zurück gesendet.

## VI. Anhaltspunkte für Nachweise:

### § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. und 2. Kurzwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
1. bis. 3. SL Langwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen

### § 14 Abs. 3 Nr. 1

3. Kurzwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen (min. 2/24 Mon.- oberhalb Vereinesebene)
4. SL Langwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen (min. 2/24 Mon. – oberhalb Vereinesebene)
Ab der 4. Kurzwaffe bzw. der 5. SL Langwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen <u>Nachweise über die Teilnahme an offiziellen Schießsport- Veranstaltungen</u> Je höher die Anzahl der vorhandenen Sportwaffen – umso höherwertig (LM bzw. DM) müssen die Schießsportveranstaltungen an denen mit den vorhandenen Sportwaffen teilgenommen wurde sein, bzw. umso mehr Aktivitätseinheiten mit den vorhandenen Sportwaffen bei Schießsportveranstaltungen müssen nachgewiesen werden. Einzelfallprüfungen!

### § 14 Abs. 3 Nr. 2

Ab der 3. Kurzwaffe bzw. 4. SL Langwaffe	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen Nachweise über die Teilnahme an offiziellen BDS – Schießsportveranstaltungen für die beantragte Disziplin müssen immer vorgelegt werden. Einzelfallprüfungen!
--	--

### § 14 Abs. 4

Gelbe WKB	Mindestdauer der Mitgliedschaft im Verband + Nachweis über regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen / Übungsschießen
-----------	---

Abweichungen, sowohl „Erleichterung“, wie auch „Verschärfungen“, sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Gesetzliche Regelungen gehen immer vor.

